

**Anhang A**  
**Lohnordnung**  
**Gültig ab 1. März 2026 bis 28. Februar 2027**

<b>Lohn- gruppen</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Monatslohn § 6 Abs. 1 und § 6a</b>	<b>Monatslohn § 6 Abs. 7 und § 6b</b>	<b>Stunden - Lohn § 6 Abs. 1</b>
1	<b>Arbeiter, die für einfache Tätigkeiten eingestellt werden, wie z.B.: Pflanzarbeiten, Unkrautregulierung (händisch oder mit Maschine), Maisentfahnen, händische Ernte, Arbeiten auf Erntemaschinen (Sortieren, Reinigen), händische Mäharbeiten, Abdecken von Siloanlagen, Bedienung von Maschinen im Stationärbetrieb, mechanische Reinigungstätigkeiten</b>	2.017,84	2.116,11	12,05
2	<b>Angelernter Arbeiter</b> (Arbeitnehmer/in ohne landwirtschaftliche Lehrabschlussprüfung (LAP) sowie Arbeitnehmer/in mit Zweweckausbildung)  Facharbeiter mit Fachschulabschluss im 1. Jahr der Berufstätigkeit	2.080,35	2.181,67	12,43
3	<b>Facharbeiter</b> mit landwirtschaftlicher LAP Facharbeiter mit Fachschulabschluss nach dem 1. Jahr der Berufstätigkeit	2.205,36	2.312,76	13,17
4	<b>Maschinenführer</b> (Traktorfahrer/in, Fahrer/in von Arbeitsmaschinen) mit landwirtschaftlicher LAP ab dem 3. Dienstjahr bzw. ohne landwirtschaftliche LAP mit Zweweckausbildung ab dem 5. Dienstjahr	2.355,40	2.470,11	14,07
5	<b>Professionisten</b> , sofern sie überwiegend in ihrem erlernten Beruf verwendet werden (Bau- und Landmaschinentechniker/in, Metalltechniker/in, KFZ-Techniker/in)	2.456,45	2.576,08	14,67

Zur Berechnung von Stundenlöhnen ist der Monatslohn durch 167,4 zu teilen. Die Überstundengrundvergütung und Grundlage für die Berechnung des Überstundenzuschlages beträgt 1/167,4 des Monatslohnes (bei 38,5 Wochenstunden Normalarbeitszeit) ohne Zulagen und Zuschläge.

Nachtzulage laut § 9/4 in der Höhe von € 3,13